

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.11.2011

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-18/11

Zulassungsnummer:

Z-56.426-882

Antragsteller:

Lahnau Akustik GmbH
Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg 1
35633 Lahnau

Geltungsdauer

vom: **2. November 2011**

bis: **30. November 2013**

Zulassungsgegenstand:

Akustikplatte "Mikropor G A2..."
Akustikplatte "Mikropor Gbs A2..." mit Metallgittereinlage
Akustikplatte "Mikropor G FWA..." und
Akustikplatte "Mikropor G FWA Cool..."
als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.426-882 vom 2. Dezember 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 25. Februar 1998
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig kaschierten und sichtseitig mit Farbbeschichtung oder Putz versehenen Akustikplatten aus Blähglasgranulat,

"Mikropor G A2...",

"Mikropor Gbs A2..." mit Metallgittereinlage,

"Mikropor G FWA..." und

"Mikropor G FWA Cool...", im Folgenden Akustikplatten genannt, nach DIN EN 13964¹ als nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}).

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die Akustikplatten mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Akustikplatten dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach DIN EN 13964 verwendet werden. Sie dürfen auch als Wand- und Deckenbekleidung mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 und einer Rohdichte $\geq 850 \text{ kg/m}^3$ verwendet oder mit Mineralfaserdämmstoff mit einem Brandverhalten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 und einer Mindestrohichte von $\geq 30 \text{ kg/m}^3$ hinterlegt werden.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss $\geq 40 \text{ mm}$ betragen.

Die Tragkonstruktion einschließlich der Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Verwendung der Akustikplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Akustikplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Akustikplatten sind zu beachten.

1.2.4 Die Akustikplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Kernplatte aller Akustikplatten muss aus anorganisch gebundenem Blähglasgranulat hergestellt sein.

¹ DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken; Anforderung und Prüfverfahren

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Die Akustikplatte "Mikropor G A2...", muss beidseitig der Kernplatte mit einem Glasgelege mit einem Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ und einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtseitig mit einem Anstrich auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 300 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

Die Akustikplatte "Mikropor Gbs A2..." muss beidseitig der Kernplatte mit einem Metallnetz mit einem Rastermaß von 7 mm sowie beidseitig mit einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtseitig mit einem Anstrich auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 300 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

Die Akustikplatte "Mikropor G FWA..." muss beidseitig der Kernplatte mit einem Glasgelege mit einem Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ und einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtseitig mit einem Putz auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 1800 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

Die Akustikplatte "Mikropor G FWA Cool..." muss beidseitig der zusätzlich mit einem Füllstoff ausgerüsteten Kernplatte mit einem Glasgelege mit einem Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ und einem mit anorganischen Füllstoffen ausgerüstetem Glasvlies mit einem Flächengewicht von $200 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$, das sichtseitig mit einem Putz auf Silikatbasis (Nassauftragsmenge etwa 1800 g/m^2) beschichtet ist, kaschiert sein.

Die Verklebung der Kaschierungen erfolgt mit einem Dispersionskleber auf Wasserglasbasis mit einer Nassauftragsmenge von jeweils $60 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$.

Die Akustikplatten müssen mindestens 18 mm und dürfen maximal 33 mm dick sein. Die Rohdichte der Kernplatten muss mindestens 275 kg/m^3 und darf maximal 490 kg/m^3 betragen.

2.1.2 Die Akustikplatten müssen bei der Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1⁴, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Akustikplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik für die verwendeten Einzelbaustoffe hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Akustikplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Akustikplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Akustikplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-882

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung nichtbrennbar) entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackungen oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungskennzeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom August 2010.

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die Akustikplatten sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 und 2.1 nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1).
- 3.2 An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die Akustikplatten mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der Akustikplatten mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13964 sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Die Akustikplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 4.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Akustikplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt